

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 164/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED]-V [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dipl. Kfm.
Dieter W [REDACTED], O [REDACTED] Straße 11, K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) Frau Barbara U [REDACTED]
 - 2) Frau Karin T [REDACTED]
- Am S [REDACTED] 14, V [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 13. Februar 1985

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Beklagten beträgt 41.808,- DM.

G r ü n d e :

1. Die Klägerinnen begehren von der Beklagten, bei der sie eine Betriebs-Vielschutzversicherung abgeschlossen haben, eine Versicherungsleistung von 71.950,- DM nebst 4% Zinsen seit 1. Juni 1981, abzüglich am 13. Februar 1982 gezahlter 31.950,- DM.

Das Landgericht hat den Klageanspruch für dem Grunde nach berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und ihre Beschwer auf 40.000,- DM festgesetzt.

2. Das Begehren der Beklagten, die Festsetzung der Beschwer in Anwendung von § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf einen 40.000,- DM übersteigenden Betrag zu erhöhen, ist begründet. Gemäß § 367 Abs. 1 BGB ist die Abschlagszahlung der Beklagten, die die Klägerinnen am 13. Februar 1982 erhalten haben, zunächst auf die bis 13. Februar 1982 aufgelaufene Zinssumme anzurechnen.

.. 3 -

Nach dem Klageantrag handelt es sich dabei um rund 1.808,- DM. Die von den Klägerinnen noch geforderte restliche Versicherungsleistung beträgt demnach noch 41.808,- DM (zuzüglich Zinsen hieraus seit 14. Februar 1982).

Dr. Hoegen

Dr. Ritter

